

Swiss GAAP FER 30 «Konzernrechnung» (überarbeitet 2022)

Neuerungen gültig ab 1. Januar 2024



Dr. Silvan Loser ist Partner bei KPMG Schweiz und leitet im Department of Professional Practice (DPP) die Fachbereiche Swiss Accounting (Schweizer Obligationenrecht/Swiss GAAP FER) und Pensionskassen. In dieser Funktion vertritt er KPMG in der Kommission für Rechnungslegung von EXPERTsuisse sowie in der FER-Fachkommission und im FER-Fachausschuss. Neben seiner technischen Funktion ist Silvan Loser schwergewichtig in der Prüfung/

Beratung von Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen sowie in der Prüfung/Beratung von Pensionskassen und Spielbanken tätig. Er hat zahlreiche Publikationen zu Rechnungslegungs-/Pensionskassen-Themen verfasst und ist als Referent in Aus- und Weiterbildung engagiert. Silvan Loser hat an der Universität St. Gallen promoviert und ist zugelassener Revisionsexperte in der Schweiz und in Liechtenstein.

Inhaltsverzeichnis

1.	Hintergrund und Chronologie der Überarbeitung	15
2.	Wichtigste Neuerungen	18
2.1	Goodwill und negativer Goodwill (inkl. Earn-out)	18
2.1.1	Goodwill/negativer Goodwill	18
2.1.2	Earn-out	23
2.2	Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf	25
2.2.1	Erwerb von Anteilen	25
2.2.2	Verkauf von Anteilen	28
2.3	Recycling von Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen	28
2.4	Equity-Methode	30
3.	Weitere Anpassungen im Überblick	33
4.	Verbleibende und neue Wahlrechte	36
5.	Erstanwendung	39
6.	Fazit	39
	Literaturverzeichnis	40

1. Hintergrund und Chronologie der Überarbeitung

Die bisherige Fassung von FER 30 ist im Jahr 2012 überarbeitet und auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt worden. Die entsprechenden Bestimmungen sind gleich wie jene in den übrigen FER-Standards kurz und prägnant formuliert. So werden die gesamten Anforderungen mit Bezug auf die Konzernrechnung (inkl. Unternehmenszusammenschlüsse und Equity-Methode) auf nur gerade neun Seiten abgehandelt, während z.B. die IFRS diesem Themenkreis gleich mehrere separate Standards mit entsprechend vielen Seiten widmen.¹

Die knappen und prinzipienorientierten Regelungen im bisherigen FER 30 haben es mit sich gebracht, dass in der Praxis verschiedene (auch zentrale) Fragen im Bereich der Konzernrechnung offengeblieben sind,² welche dann gemäss FER 1/4 individuell im Sinne des FER-Rahmenkonzepts und unter Beachtung der Zielsetzungen «Entscheidungsrelevanz» (FER RK/5) sowie «True & Fair View» (FER RK/6) beantwortet werden mussten.³ Dies hatte zur Folge, dass für konkrete Fragestellungen oftmals mehrere mögliche Antworten denkbar waren, was die Vergleichbarkeit von FER-Konzernrechnungen eingeschränkt hat.

Vor diesem Hintergrund beschloss die FER-Fachkommission im Herbst 2016, FER 30 einem Überprüfungsverfahren zu unterziehen, und beauftragte den FER-Fachausschuss mit dessen Durchführung.⁴ Im Sommer 2017 begann die vom FER-Fachausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe da-

1 Namentlich IFRS 3 «Business Combinations», IFRS 10 «Consolidated Financial Statements», IFRS 11 «Joint Arrangements», IFRS 12 «Disclosure of Interests in Other Entities» und IAS 28 «Investments in Associates and Joint Ventures».

2 Gemäss der letzten FER-Studie aus dem Jahr 2019 gehört FER 30 zu den Standards mit den häufigsten Fragen, insbesondere bei kotierten Unternehmen. Vgl. Stiftung FER (2019), S. 51 (Unternehmen ohne Kotierung) sowie S. 53 (Unternehmen mit Kotierung an der SIX Swiss Exchange oder der BX Berne eXchange).

3 Vgl. exemplarisch Loser/Eberle (2016), S. 124 ff., sowie Loser/Eberle (2018a), S. 361 ff. Zur Beantwortung offener Fragen generell vgl. Leibfried (2021), S. 11 ff.

4 Gemäss Projektprozess durchlaufen Fachprojekte der Stiftung FER zwei aufeinanderfolgende Phasen. Im Rahmen des Überprüfungsverfahrens (Phase 1) wird entweder eine bestehende Fachempfehlung (auch als Standard bezeichnet) auf deren Aktualität, Relevanz und Vollständigkeit hin überprüft oder eine Auslegeordnung für ein aktuelles Thema oder eine wichtige dringliche Problemstellung erstellt. Auf Basis der Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens entscheidet die FER-Fachkommission, ob ein Projekt lanciert wird oder nicht. In der Projektdurchführung (Phase 2) wird eine Fachempfehlung erarbeitet, vernehmlasst, angepasst und schliesslich veröffentlicht. Vgl. FER-Homepage (www.fer.ch) → Das Konzept → Projektprozess (Abrufdatum 10.10.2022).

mit, mögliche Themenbereiche mit Regelungsbedarf mittels Fragebogen zu erheben.⁵ Gestützt auf die Ergebnisse dieser Erhebung⁶ fasste die FER-Fachkommission im Sommer 2018 den Beschluss zur Überarbeitung von FER 30 und beauftragte den FER-Fachausschuss mit der Ausarbeitung eines Entwurfs. In der Folge wurden zentrale Weichenstellungen laufend mit der FER-Fachkommission abgestimmt, damit die Arbeiten zielgerichtet weitergetrieben werden konnten. So beschloss etwa die FER-Fachkommission an der Sitzung im Herbst 2018, dass keine Konsolidierungsausnahme für Investment-Gesellschaften eingeführt wird,⁷ oder an der Sitzung im Sommer 2019, dass die Möglichkeit zur Goodwill-Verrechnung zum Erwerbszeitpunkt als Option grundsätzlich beibehalten werden soll.

Anfang 2021 legte der FER-Fachausschuss den zusammen mit der eingesetzten Arbeitsgruppe erarbeiteten Gesamtentwurf vor, der in den folgenden Sitzungen mit der FER-Fachkommission besprochen wurde. An der Sitzung im Sommer 2021 verabschiedete die FER-Fachkommission den Entwurf schliesslich in die Vernehmlassung, welche vom 1. September bis 31. Dezember 2021 lief.⁸ Die wesentlichen vorgeschlagenen Änderungen wurden in einem Begleitartikel erläutert.⁹ Im Rahmen der Vernehmlassung gingen insgesamt 42 Stellungnahmen ein, die in der Folge ausgewertet und punktuell in den Entwurf eingearbeitet wurden.¹⁰ An der Sitzung im Frühjahr 2022 befasste sich die FER-Fachkommission dann nochmals eingehend mit den vorgeschlagenen Änderungen. Der endgültige Entwurf wurde an der Sitzung vom 24. Mai 2022 zur Abstimmung gebracht. Die Verabschiedung mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2024 erfolgte mit 25 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen. In einem Begleitartikel wurden ergänzende Erläuterungen und Anwendungshinweise zum finalen Standard publiziert.¹¹

5 Vgl. Balkanyi (2017), S. 912.

6 Vgl. Balkanyi (2018), S. 348.

7 Unter IFRS besteht eine solche Konsolidierungsausnahme, sodass Investment-Gesellschaften ihre Tochterunternehmen nicht konsolidieren, sondern erfolgswirksam zum Verkehrswert bewerten (vgl. IFRS 10.31–33).

8 Die Verabschiedung in die Vernehmlassung erfolgte mit nur einer Nein-Stimme und ohne Enthaltungen. Kritisch vor allem Cheetham (2021), S. 1 ff.

9 Vgl. Balkanyi et al. (2021), S. 508 ff.

10 Die Vernehmlassungseingaben mit Einwilligung zur Veröffentlichung sowie eine «Zusammenfassung der Reaktion auf ausgewählte Vernehmlassungseingaben zu Swiss GAAP FER 30 Konzernrechnung» sind auf der FER-Homepage publiziert worden. Vgl. FER-Homepage (www.fer.ch) → Projekte → Swiss GAAP FER 30 – Konzernrechnung → Stellungnahmen (Abrufdatum 10.10.2022).

11 Vgl. Balkanyi et al. (2022), S. 538 ff.

Abbildung 1 fasst die Chronologie der Überarbeitung von FER 30 zusammen.

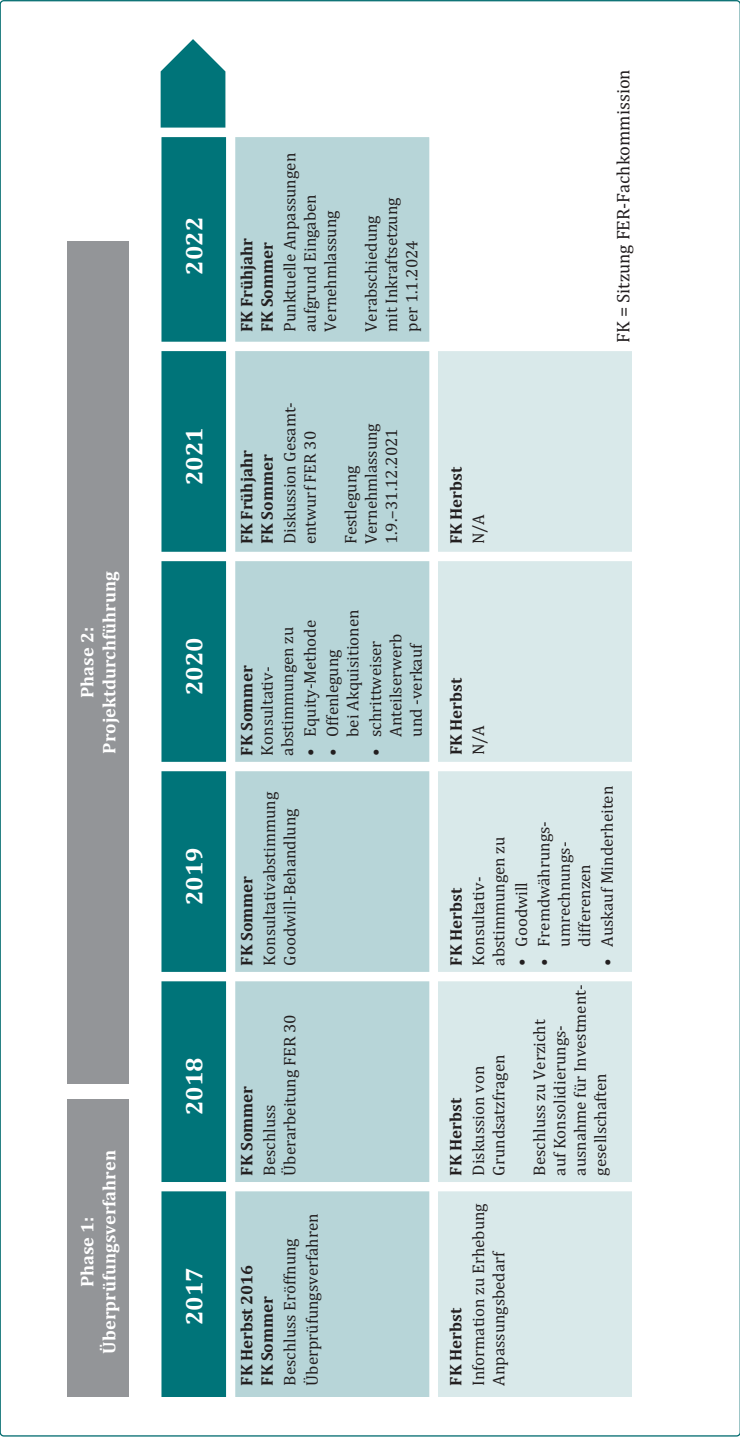


Abbildung 1: Chronologie der Überarbeitung von FER 30

2. Wichtigste Neuerungen

Mit der Überarbeitung von FER 30 wurde das Hauptziel verfolgt, bestehende Regelungslücken und Interpretationsspielräume in zentralen Themengebieten zu schliessen und damit die Vergleichbarkeit von FER-Konzernrechnungen zu erhöhen. Die materiellen Änderungen und Ergänzungen beziehen sich primär auf vier Kernbereiche, auf welche nachfolgend eingegangen wird.

2.1 Goodwill und negativer Goodwill (inkl. Earn-out)

2.1.1 Goodwill/negativer Goodwill

Im Zusammenhang mit Akquisitionen ist Goodwill resp. negativer Goodwill definiert als Differenz zwischen den Anschaffungskosten und den übernommenen, neu bewerteten Nettoaktiven (Total der Aktiven abzüglich Total der Verbindlichkeiten) zum Erwerbszeitpunkt.¹²

Gemäss *bisherigem FER 30* besteht ein Wahlrecht, den Goodwill entweder zu aktivieren und abzuschreiben oder zum Erwerbszeitpunkt direkt mit dem Eigenkapital zu verrechnen.¹³ Die Behandlung von negativem Goodwill wird nicht thematisiert.

Im *überarbeiteten FER 30* wird das Wahlrecht zur erfolgsneutralen Verrechnung des Goodwills beibehalten, aber weiterentwickelt. Unternehmen, die den Goodwill verrechnen (nicht aber solche, die den Goodwill aktivieren und abschreiben), müssen künftig zum Erwerbszeitpunkt auch beim erworbenen Tochterunternehmen bisher nicht bilanzierte, für den Kontrollerwerb entscheidungsrelevante immaterielle Werte identifizieren und ansetzen (FER 30/14) – mit der Folge, dass der verrechenbare Goodwill kleiner wird. Die geforderte Aufdeckung dieser entscheidungsrelevanten immateriellen Werte erfolgt sinnvollerweise in drei sequenziellen Schritten:

12 Als Erwerbszeitpunkt gilt hierbei derjenige Zeitpunkt, an dem der Erwerber die Kontrolle über das erworbene Unternehmen erlangt (in der Regel das «Closing date» gemäss Kaufvertrag). Ein vertraglich vereinbarter rückwirkender Übergang von Nutzen und Gefahr hat keinen Einfluss auf den Erwerbszeitpunkt.

13 Ein analoges Wahlrecht bestand früher auch unter IFRS, vgl. IAS 22.40 (1983). Die Befürworter einer Goodwill-Verrechnung zum Erwerbszeitpunkt hatten damals gemäss IAS 22.23 (1983) argumentiert «[...] that goodwill is not an independently realisable asset, that it has an indeterminate life for which any amortisation programme is arbitrary, and that, as self-generated goodwill is not recognised, it is inappropriate to recognise goodwill arising on acquisition.» Mit der Überarbeitung von IAS 22 im Jahr 1993 (gültig ab 1. Januar 1995) wurde die Option zur Goodwill-Verrechnung eliminiert, vgl. IAS 22.40 (1993).

- *Schritt 1 – vollständige Identifikation der übernommenen immateriellen Werte:* Als Basis für die Identifikation der übernommenen immateriellen Werte können z.B. die Kategorien und Beispiele in den IFRS verwendet werden (vgl. Abbildung 2). Immaterielle Werte müssen hierbei die Definitionskriterien gemäss FER 10 erfüllen, die analog zu jenen in IAS 38 sind.¹⁴
- *Schritt 2 – Selektion der für den Kontrollerwerb entscheidungsrelevanten immateriellen Werte (vgl. auch illustratives Beispiel 1):* Im Gegensatz zu den IFRS-Bestimmungen sind nicht sämtliche immateriellen Werte gemäss Schritt 1 zu berücksichtigen, sondern nur diejenigen, welche aus Sicht des Managements für die Akquisition massgebend waren. Als Grundlage für diese Selektion können z.B. Medienmitteilungen, Investorenpräsentationen, Investitionsanträge oder VR-Protokolle dienen.¹⁵
- *Schritt 3 – Bewertung der selektierten immateriellen Werte:* Für die Bewertung von immateriellen Werten stehen verschiedene Methoden zur Verfügung.¹⁶ Angesichts der Komplexität dieser Methoden wird es in der Regel unumgänglich sein, hierfür externe Bewertungsspezialisten beizuziehen.

Von den genannten neuen Vorgaben dürften in erster Linie kotierte Unternehmen betroffen sein, da diese in der Regel von der Goodwill-Verrechnung Gebrauch machen und bei Akquisitionen bisher nur selten zusätzliche immaterielle Werte aufdecken.¹⁷ Demgegenüber bevorzugen kleinere und mittlere Unternehmen typischerweise die planmässige Abschreibung des Goodwills. Für diese Anwender besteht auch weiterhin keine Pflicht zum Ansatz bisher nicht bilanzierter immaterieller Werte (FER 30/18).

14 Diese Kriterien sind gemäss FER 10/1 i.V.m. FER RK/15 im Einzelnen: (1) Nicht monetär und ohne physische Existenz, (2) Identifizierbarkeit und (3) Aktivierbarkeit (Verfügungsmacht/Kontrolle, wahrscheinlicher künftiger wirtschaftlicher Nutzen und verlässliche Bewertbarkeit).

15 Vgl. Balkanyi et al. (2022), S. 540.

16 Für eine Übersicht der gängigen Methoden inkl. Fallbeispielen vgl. z.B. Grant Thornton (2013), S. 11 ff.

17 Gemäss einer von KPMG durchgeführten Analyse der Abschlüsse 2019 der an der SIX kotierten FER-Anwender verrechnen 76% der Unternehmen den Goodwill mit dem Eigenkapital, und nur 7% setzen im Rahmen der Kaufpreisallokation bisher nicht bilanzierte Aktiven an. Vgl. KPMG (2021), S. 63 f.

Marketingbezogene immaterielle Werte • Handelsmarken/-namen, Dienstleistungs- marken, Zertifizierungsmarken • Handelsauftritt (einzigartige Farbe, Form oder Verpackungsdesign) • Zeitsungstitel • Internet Domänenname • Wettbewerbsverbotsvereinbarungen	Vertragsbezogene immaterielle Werte • Lizenzvereinbarungen • Werbe-, Bau-, Management-, Dienstleistungs- oder Lieferverträge • Baugenehmigungen • Franchisevereinbarungen • Betriebs- und Senderrechte • Arbeitsverträge • Nutzungsrechte wie z.B. Bohrrechte	Kunstbezogene immaterielle Werte • Theaterstücke, Opern und Ballette • Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und andere literarische Werke • Musikalische Werke wie Kompositionen, Liedtexte und Werbemelodien • Bilder und Fotografien • Videos und audiovisuelles Material inkl. Kinofilme, Musikvideos und TV-Programme
Technologiebezogene immaterielle Werte • Patentierte Technologie • Forschungs-/Entwicklungsprojekte • Computersoftware • Nicht patentierte Technologie • Datenbanken • Geschäftsgeheimnisse wie geheime Formeln, Prozesse oder Rezepte	Kundenbezogene immaterielle Werte • Kundenlisten • Auftragsbestand • Kundenverträge und damit verbundene Kundenbeziehungen • Nichtvertragliche Kundenbeziehungen	Keine identifizierbaren immateriellen Werte ✗ Bisher erfasster Goodwill ✗ Gesamte Belegschaft ✗ Synergien ✗ Marktanteil, Marktpotenzial - Monopolstellungen oder ähnliche «strategische» Werte

Abbildung 2: Mögliche immaterielle Werte im Rahmen der Kaufpreisallokation (in Anlehnung an IFRS 3 IE 16-44)

Illustratives Beispiel 1/Goodwill

Ausgangslage

- Die CARS AG entwickelt und produziert Elektrofahrzeuge, die weltweit über ein Netz von Partnergaragen vertrieben werden.
- Per 31.3.20x1 erwirbt die CARS AG 100% der INNOVATIVE AG zu einem Kaufpreis von TCHF 60,000.
- Die INNOVATIVE AG ist ein etablierter Anbieter von Solarenergie-Speichern, der im Rahmen einer Diversifikationsstrategie den Einstieg in die Batterieproduktion für E-Fahrzeuge vorbereitet. Vor zwei Jahren hat die Gesellschaft im Hinblick darauf ein 15-köpfiges Forschungsteam der TU Universität übernommen, das aktuell an der Entwicklung einer ultraleichten Hochleistungsbatterie mit einer Reichweite von 5,000 km pro Ladung arbeitet. Das Projekt mit dem Namen «Future» verläuft vielversprechend, mit einem ersten Prototyp der neuen Batterie kann bereits in ca. ein bis zwei Jahren gerechnet werden.
- Mit den Schlüsselpersonen im Forschungsteam bestehen strikte Wettbewerbsverbotsvereinbarungen, welche sicherstellen, dass die gewonnenen Erkenntnisse aus dem Entwicklungsprojekt nicht ausserhalb der INNOVATIVE AG weiterverwendet werden können.
- Die CARS AG erhofft sich, mit der revolutionären Batterie der INNOVATIVE AG zum Weltmarktführer für E-Automobile aufsteigen zu können, und interessiert sich entsprechend primär für die sich im Aufbau befindende Sparte «Batterien E-Fahrzeuge». Die Sparte «Solarenergie-Speicher» soll vorerst weitergeführt und nach Fertigentwicklung der Batterie veräussert werden. Für die Entwicklungsphase ist der Know-how-Transfer aus dieser Sparte noch zentral.
- Im Rahmen der Kaufpreisallokation sind folgende Nettoaktiven identifiziert worden (Angaben in TCHF):

Sparte «Batterien E-Fahrzeuge»	Aktueller Wert	Sparte «Solarenergie-Speicher»	Aktueller Wert
• Bilanzierte Nettoaktiven	3,000	• Bilanzierte Nettoaktiven	21,000
• Entwicklungsprojekt «Future»	19,000	• Patentierte Technologie	6,000
• Wettbewerbsverbotsvereinbarungen	3,000	• Marke	4,000
		• Auftragsbestand	2,000

- Gemäss den Rechnungslegungsgrundsätzen der CARS AG wird Goodwill zum Erwerbszeitpunkt direkt mit dem Eigenkapital verrechnet.

Fragestellung

Welche der identifizierten immateriellen Werte sind im Rahmen der Kaufpreisallokation zu berücksichtigen?

Lösungsvorschlag

- Aus Sicht CARS AG ist das Entwicklungsprojekt «Future» das ausschlaggebende Element für den Erwerb der INNOVATIVE AG. Die gesamte Sparte «Solarenergie-Speicher» ist demgegenüber nicht relevant für die weitere Strategie der CARS AG.
 - Verpflichtend zu bilanzieren sind das Entwicklungsprojekt sowie die zugehörigen Wettbewerbsverbotsvereinbarungen.
 - Für die bisher nicht angesetzten immateriellen Werte der Sparte «Solarenergie-Speicher» besteht ein Aktivierungswahlrecht. → Es ist ein Rechnungslegungsgrundsatz zu definieren, ob solche Werte berücksichtigt werden oder nicht.
- Das Entwicklungsprojekt «Future» und die Wettbewerbsverbotsvereinbarungen sind grundsätzlich gesondert identifizierbare immaterielle Werte. Das Wettbewerbsverbot hat allerdings keinen vom Entwicklungsprojekt unabhängigen Wert, sodass das Entwicklungsprojekt und das Wettbewerbsverbot zusammen als ein immaterieller Wert bilanziert werden.

Gemäss den ergänzten Regelungen erfolgt die Ermittlung und Behandlung eines negativen Goodwills (auch als Badwill bezeichnet) kongruent zum Goodwill: Hat sich das Unternehmen für die Goodwill-Verrechnung mit dem Eigenkapital entschieden, wird auch ein negativer Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnet; hat sich das Unternehmen für die Aktivierung und Abschreibung des Goodwills entschieden, ist ein negativer Goodwill zu passivieren und über maximal fünf Jahre erfolgswirksam aufzulösen (FER 30/17 und 30/19). Der Maximalfrist von fünf Jahren liegt die Annahme zugrunde, dass negativer Goodwill häufig im Zusammenhang mit Restrukturierungssituationen steht und dass nach fünf Jahren die entsprechenden Restrukturierungspläne entweder vollzogen oder mittels Rückstellungen in der Jahresrechnung reflektiert worden sind.¹⁸ Die Formulierung «maximal» ermöglicht es zudem, den negativen Goodwill im Falle eines «Lucky buy» oder «Bargain purchase» auch sofort erfolgswirksam zu erfassen, wie dies in den IFRS verlangt wird (IFRS 3.34–36).

Wie bisher ist beim Verkauf eines Tochterunternehmens oder eines Geschäftsteils ein mit dem Eigenkapital verrechneter Goodwill resp. negativer Goodwill für die Ermittlung des Veräusserungserfolgs zu den ursprünglichen Anschaffungskosten erfolgswirksam zu berücksichtigen («Recycling»; FER 30/20).¹⁹ Neu wird festgehalten, dass eine Stilllegung oder eine Liquidation einer Veräusserung gleichgesetzt sind (FER 30/69). Zudem hat bei einer schrittweisen Veräusserung (vgl. Abschnitt 2.2.2) ein anteilmässiges Recycling zu erfolgen (FER 30/74).

Mit Bezug auf die Option der Aktivierung/Abschreibung von Goodwill sind die Vorgaben betreffend Abschreibungsdauer präzisiert worden. Ein aktivierter Goodwill wird planmässig (normalerweise linear) über die Nutzungsdauer abgeschrieben, wobei diese 20 Jahre nicht überschreiten darf. Sofern die Nutzungsdauer nicht bestimmt werden kann, ist der Goodwill über einen Zeitraum von fünf Jahren abzuschreiben (FER 30/16).

¹⁸ Vgl. Balkanyi et al. (2021), S. 509.

¹⁹ Dies erfolgt mit der Buchung «Veräusserungserfolg an Eigenkapital» bei positivem Goodwill resp. «Eigenkapital an Veräusserungserfolg» bei negativem Goodwill.

2.1.2 Earn-out

Unter einem Earn-out wird bei einer Akquisition ein Anteil des Kaufpreises verstanden, der bei zukünftiger Erfüllung definierter Bedingungen zu einem späteren Zeitpunkt bezahlt wird.

Im *bisherigem FER 30* wird die Behandlung von Earn-out-Regelungen nicht thematisiert.

Gemäss *überarbeitetem FER 30* sind von künftigen Ereignissen abhängige Kaufpreisbestandteile als Teil der Anschaffungskosten zu berücksichtigen, sofern ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist (FER 30/23). Ausweis und Bewertung der entsprechenden Verbindlichkeit richten sich nach FER 23 (Rückstellungen).²⁰ Die Folgebewertung von bedingten Kaufpreisbestandteilen erfolgt zu jedem Bilanzstichtag, wobei Veränderungen zu einer Anpassung des (bilanzierten oder mit dem Eigenkapital verrechneten) Goodwills resp. negativen Goodwills führen (FER 30/23). Dies entspricht der früher gültigen IFRS-Regelung.²¹ Der angepasste Goodwill/negative Goodwill wird über die Restnutzungsdauer abgeschrieben, d.h., es erfolgt kein «Catch-up» (FER 30/76).

Entschädigungen für zukünftige Arbeitsleistungen des Verkäufers zählen nicht zu den Kaufpreisbestandteilen (FER 30/75). Im Einzelfall kann die Beurteilung schwierig sein, ob eine Earn-out-Vereinbarung den Charakter einer Vergütung oder eines Kaufpreisbestandteils hat. *Abbildung 3* zeigt mögliche Kriterien, die hier für die Abgrenzung herangezogen werden können (vgl. auch illustratives Beispiel 2).

Da die Qualifikation einer Earn-out-Vereinbarung wesentlichen Einfluss auf den Abschluss haben kann, empfiehlt es sich, die entsprechenden Vertragsklauseln vor Unterzeichnung im Detail hinsichtlich Implikationen auf die Rechnungslegung zu analysieren und sie nötigenfalls anzupassen.

20 Vgl. Loser/Eberle (2018a), S. 366.

21 Vgl. IFRS 3.33 (2004). Die aktuell gültige Fassung von IFRS 3 sieht hier in IFRS 3.58 (b) eine Verbuchung über die Erfolgsrechnung vor.

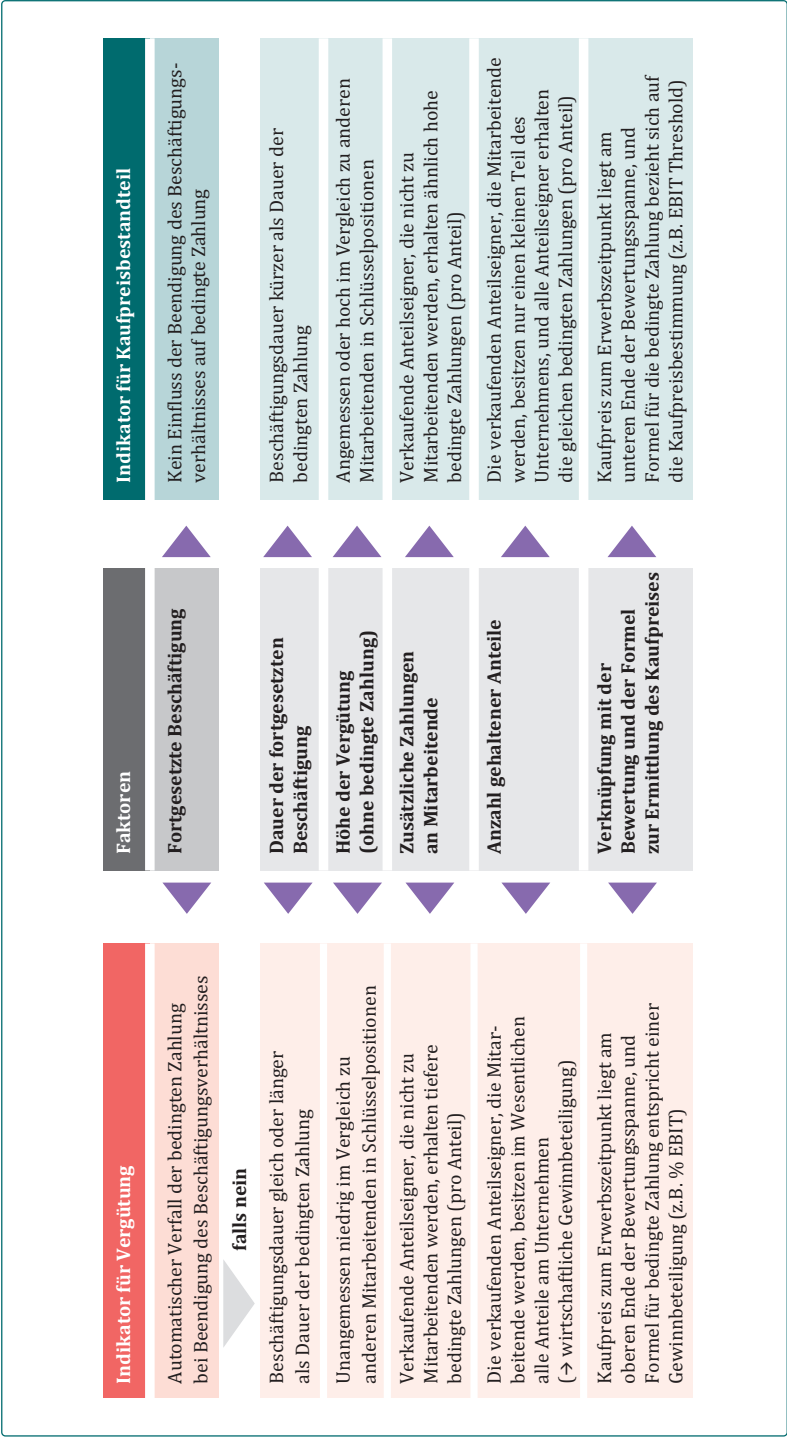


Abbildung 3: Mögliche Kriterien für die Abgrenzung von Vergütung und Kaufpreisbestandteil (in Anlehnung an IFRS 3.B55)

Illustratives Beispiel 2/Earn-out**Ausgangslage**

- Die PARENT AG akquiriert per 30.6.20x1 die TOC AG zu einem Kaufpreis von TCHF 5,000 plus einer zusätzlichen, bedingten Kaufpreiszahlung in zwei Jahren wie folgt (Angaben in TCHF):

Bedingung	Zusätzliche Zahlung
Kumulierter EBITDA bis 30.6.20x3 $\geq 2,000$	1,000
Kumulierter EBITDA bis 30.6.20x3 $\geq 1,500$ und $< 2,000$	500
Kumulierter EBITDA bis 30.6.20x3 $< 1,500$	0

- Der Geschäftsverlauf der TOC AG ist geprägt durch die persönlichen Kundenbeziehungen des bisherigen Alleinaktionärs T, der als Geschäftsführer der TOC AG fungiert. Um eine saubere Regelung der Nachfolge sicherstellen zu können, wird vertraglich vereinbart, dass T bis zum 30.6.20x3 in der TOC AG zu den bisherigen Konditionen angestellt bleibt (Fixsalar von TCHF 200 zuzüglich eines leistungsabhängigen Bonus von maximal TCHF 150). Sofern T vor dem 30.6.20x3 aus dem Unternehmen ausscheidet (entweder durch eigene Kündigung oder durch Kündigung seitens TOC AG in definierten Fällen), verfällt der Anspruch auf die bedingte Kaufpreiszahlung.
- Zum Zeitpunkt der Akquisition sowie per 31.12.20x1 geht man gemäss Budget davon aus, dass der kumulierte EBITDA per 30.6.20x3 mehr als TCHF 2,000 betragen wird.
- Per 31.12.20x2 liegt das Ergebnis unter den Erwartungen, und man geht lediglich von einer Erreichung eines kumulierten EBITDA in Höhe von TCHF 1,700 bis 30.6.20x3 aus.

Fragestellung

- Wie ist die Earn-out-Vereinbarung per Akquisitionszeitpunkt sowie per 31.12.20x1 und 31.12.20x2 abzubilden?

Lösungsvorschlag

- Die bedingte Zahlung ist an den Verbleib des Verkäufers im Unternehmen geknüpft und stellt daher eine variable Vergütung und keinen Kaufpreisbestandteil dar.
- Zum Akquisitionszeitpunkt sowie per 31.12.20x1 wird die Gesamthöhe der per 30.6.20x3 zu leistenden Vergütung auf TCHF 1,000 geschätzt. Der Aufbau der Rückstellung erfolgt linear über den Earn-out-Zeitraum von zwei Jahren.

Buchungen:

- 30.6.20x1: Keine Buchung
- 31.12.20x1: Personalaufwand / Rückstellung 250 $\rightarrow$ notwendige Rückstellung
25% von 1,000 = 250

- Per 31.12.20x2 geht man davon aus, dass die Earn-out-Zahlung lediglich TCHF 500 betragen wird. Die Schätzungsänderung wird erfolgswirksam erfasst.

Buchung:

- 31.12.20x2: Personalaufwand / Rückstellung 125 $\rightarrow$ notwendige Rückstellung
75% von 500 = 375
./ Rückstellung 31.12.20x1 von 250

2.2 Schrittweiser Anteilserwerb und -verkauf

2.2.1 Erwerb von Anteilen

Von einem schrittweisen Anteilserwerb wird gesprochen, wenn ein bestehender Anteil an einem Unternehmen durch einen Zukauf erhöht wird (z.B. Erhöhung des Anteils von 30% auf 80% und damit Wechsel von der Equity-Methode zur Vollkonsolidierung).

Im *bisherigem FER 30* finden sich keine Bestimmungen zur Abbildung eines schrittweisen Anteilserwerbs.

Gemäss *überarbeitetem FER 30* wird bei einem schrittweisen Anteilerwerb der Goodwill resp. negative Goodwill für jeden Akquisitionsschritt gesondert ermittelt. Die übernommenen Nettoaktiven sind zum Zeitpunkt des Kontrollerwerbs zu aktuellen Werten zu bewerten (mit Erfassung der Differenz zwischen aktuellen Werten und Buchwerten auf vorbestehenden Anteilen im Eigenkapital), sodass die erworbenen Nettoaktiven zum Zeitpunkt des Kontrollerwerbs zum vollen aktuellen Wert in die Konzernrechnung einfließen (FER 30/21; vgl. auch illustratives Beispiel 3). Die gewählte Lösung ist an die früher unter IFRS geltende Lösung angelehnt.²² Die Nutzungsdauer des Goodwills resp. negativen Goodwills wird für jeden Anteilserwerb gesondert bestimmt (FER 30/73).

Bei Käufen von Minderheitsanteilen berechnet sich der Goodwill resp. der negative Goodwill als Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem proportionalen Buchwert der Minderheiten (FER 30/72). Der Erwerb von Minderheiten wird damit – angelehnt an eine früher unter IFRS etablierte Praxis – als gesonderter Akquisitionsschritt abgebildet und nicht als Transaktion mit Aktionären (wie dies die aktuellen IFRS-Bestimmungen verlangen).²³ Sofern ein Unternehmen Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnet, ergibt sich zahlenmässig das gleiche Resultat wie gemäss aktuell gültiger IFRS-Lösung, allerdings mit dem Unterschied des notwendigen Goodwill-Recyclings bei einer allfälligen späteren Veräusserung.

22 Vgl. IFRS 3.58 ff. (2004). Gemäss den aktuell gültigen Bestimmungen in IFRS 3.41 ff. wird der Goodwill per Zeitpunkt des Kontrollerwerbs berechnet, wobei die bisher gehaltenen Anteile zum Verkehrswert zu bewerten und die Differenz zwischen diesem Verkehrswert und dem bisherigen Buchwert erfolgswirksam zu erfassen sind. Für einen Vergleich zwischen früherer und aktueller IFRS-Lösung (inkl. Fallbeispielen) sowie die Argumente für die Implementierung der früheren IFRS-Lösung unter FER vgl. Loser/Eberle (2016), S. 126 ff.

23 Bei der Behandlung als Transaktion mit Aktionären gemäss IFRS 10.23 und 10.B96 wird die Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem proportionalen Buchwert der Minderheiten direkt im Eigenkapital erfasst. Für einen Vergleich zwischen früherer und aktueller IFRS-Lösung (inkl. Fallbeispielen) vgl. Loser/Eberle (2018a), S. 362 ff. Betreffend Argumenten für die Implementierung der früheren IFRS-Lösung vgl. Balkanyi et al. (2021), S. 510.

Illustratives Beispiel 3/Schrittweiser Unternehmenserwerb²⁴**Ausgangslage**

- Die MOCO AG kauft per 1.1.20x1 einen Anteil von 20% an der SUB AG für TCHF 3,500. Mit diesem 20%-Anteil besteht massgeblicher Einfluss.
- Per 1.1.20x2 erwirbt die MOCO AG weitere 60% der SUB AG für TCHF 22,000.
- Die zu aktuellen Werten bewerteten Nettoaktiven der SUB AG betragen TCHF 10,000 per 1.1.20x1 (flüssige Mittel TCHF 2,000 sowie Land TCHF 8,000) resp. TCHF 19,000 per 31.12.20x1 (flüssige Mittel TCHF 8,000 sowie Land TCHF 11,000). Im Geschäftsjahr 20x1 hat die TOC AG einen geldwirksamen Jahresgewinn von TCHF 6,000 erzielt, weiter haben sich die Zwangsreserven auf dem Land um TCHF 3,000 erhöht.
- Die Bilanz der MOCO AG zeigt per 31.12.20x0 flüssige Mittel von TCHF 30,000 auf der Aktivseite und ein Aktienkapital in gleicher Höhe auf der Passivseite.
- Goodwill wird gemäss den Rechnungslegungsgrundsätzen der MOCO AG linear über fünf Jahre abgeschrieben.

Fragestellung

Wie sind die Anteilserwerbe in der FER-Konzernrechnung der MOCO AG per 1.1.20x1, 31.12.20x1 und 1.1.20x2 abzubilden?

Lösungsvorschlag

Die Konzernrechnungen präsentieren sich zu den einzelnen Stichtagen wie folgt (Angaben in TCHF):

Bilanz MOCO Konzern	Erläuterung	1.1.20x1	31.12.20x1	1.1.20x2
Flüssige Mittel		26,500	26,500	12,500
Land		0	0	11,000
Anteile an assoziierten Organisationen	[1]	3,500	4,400	0
Goodwill	[2]	0	0	11,800
Total Aktiven		30,000	30,900	35,300
Aktienkapital		30,000	30,000	30,000
Gewinnreserven				
• Gewinnvortrag	[3]	0	900	900
• Neubewertungsreserve	[4]	0	0	600
Minderheiten	[5]	0	0	3,800
Total Passiven		30,000	30,900	35,300

- [1] Anteilige Nettoaktiven per 1.1.20x1 ($20\% \times 10,000$) 2,000
+ anteiliges Ergebnis 20x1 ($20\% \times 6,000$) 1,200
+ Goodwill aus Anteilserwerb per 1.1.20x1 ($3,500 - 20\% \times 10,000$) 1,500
– Abschreibung Goodwill 20x1 ($1,500 / 5$) 300
Beteiligungsbuchwert 31.12.20x1 4,400
- [2] Goodwill aus Anteilserwerb per 1.1.20x1 1,500
– Abschreibung Goodwill 20x1 300
+ Goodwill aus Anteilserwerb per 1.1.20x2 ($22,000 - 60\% \times 19,000$) 10,600
Goodwill per 1.1.20x2 11,800
- [3] Ergebnis aus assoziierten Organisationen (anteiliges Ergebnis 20x1 – Abschreibung Goodwill 20x1)
- [4] Neubewertung der identifizierten Nettoaktiven auf dem vorbestehenden 20%-Anteil (Zunahme aktueller Wert Land in 20x1 von $3,000 \times 20\%$). Die Neubewertungsreserve ist vorliegend nur zu illustrativen Zwecken gesondert ausgewiesen. Eine solche gesonderte Darstellung ist jedoch nicht notwendig und auch nicht zu empfehlen (insbesondere wegen sich zwangsläufig stellender Fragen in der Fortschreibung dieser Position).
- [5] Minderheiten $20\% \times 19,000$

²⁴ Vgl. Loser/Eberle (2016), S. 127 ff.

2.2.2 Verkauf von Anteilen

Ein schrittweiser Anteilsverkauf liegt vor, wenn ein bestehender Anteil an einem Unternehmen durch einen Verkauf reduziert wird (z.B. Reduktion des Anteils von 80% auf 30% und damit Wechsel von der Vollkonsolidierung zur Equity-Methode).

Im *bisherigem FER 30* finden sich keine Bestimmungen zur Abbildung von schrittweisen Anteilsverkäufen.

Gemäss *überarbeitetem FER 30* wird bei einem schrittweisen Anteilsverkauf der Gewinn/Verlust für jeden Verkaufsschritt separat bestimmt und erfolgswirksam erfasst. Falls der schrittweise Anteilsverkauf zu einer Equity-Beteiligung oder einer Finanzanlage führt (Verlust der Kontrolle), erfolgt die Bewertung des verbleibenden Anteils zu den anteiligen Nettoaktiven unter Berücksichtigung des anteiligen Goodwills resp. negativen Goodwills (FER 30/22).²⁵ Verbleibt nach dem Anteilsverkauf eine Finanzanlage, bildet der darauf allozierte Goodwill Teil der Anschaffungskosten dieser Finanzanlage und wird nicht weiter abgeschrieben.²⁶

2.3 Recycling von Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen

Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen im Eigenkapital entstehen durch die Umrechnung von zu konsolidierenden Abschlüssen in fremder Währung (inkl. Anteilen an assoziierten Unternehmen) in die Konzernwährung sowie durch die Umrechnung von eigenkapitalähnlichen Darlehen in fremder Währung in die Konzernwährung.

Im *bisherigem FER 30* bestehen keine Vorgaben, wie mit den erfolgsneutral gebildeten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen zu verfahren ist, wenn die konsolidierte Einheit resp. die Darlehensempfängerin ganz oder teilweise veräussert wird (Verlust der Kontrolle oder des massgeblichen Einflusses).

25 Gemäss den aktuell gültigen Bestimmungen in IFRS 10.25 wäre der verbleibende Anteil zum Verkehrswert zu bewerten.

26 Dies ergibt sich aus der Bestimmung in FER 30/70, wonach bei Finanzanlagen kein Goodwill ausgedrückt wird. Weiter sieht FER 30/5 im Falle von Finanzanlagen keine planmässigen Abschreibungen vor. Sofern der Goodwill zum Erwerbszeitpunkt mit dem Eigenkapital verrechnet wurde, muss die ursprüngliche Verrechnung im Umfang des in der Finanzanlage berücksichtigten Goodwills erfolgsneutral rückgängig gemacht werden.

Gemäss *überarbeitetem* FER 30 führt der Kontrollverlust oder der Verlust des massgeblichen Einflusses an Unternehmen mit Abschlüssen in fremder Währung zur erfolgswirksamen Ausbuchung der gesamten im Eigenkapital erfassten kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen (FER 30/25 und 30/59; vgl. auch illustratives Beispiel 4). Eine analoge Regelung gilt für Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen auf Darlehen mit Eigenkapitalcharakter (FER 30/82). Dieser Lösungsansatz ist angelehnt an die aktuell gültigen IFRS-Bestimmungen.²⁷

Bei einer schrittweisen Devestition eines Tochterunternehmens ohne Kontrollverlust (z.B. von 100% auf 80%) sind die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen anteilig den Minderheitsanteilen erfolgsneutral zuzuordnen. Bei sonstigen schrittweisen Veräusserungen (z.B. Anteilsreduktion von 40% auf 30%) sind die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen anteilig im Periodenergebnis zu berücksichtigen (FER 30/25). Diese Vorgaben entsprechen jenen im aktuell gültigen IAS 21.48C.

Bei einer allfälligen Rückzahlung von konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter können die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen entweder anteilmässig erfolgswirksam ausgebucht oder im Eigenkapital belassen werden (Wahlrecht gemäss FER 30/83).

²⁷ Vgl. IAS 21.48 (Tochterunternehmen) resp. IAS 28.22 f. (assoziierte Unternehmen) sowie IAS 21.32 (eigenkapitalähnliche Darlehen). Interessanterweise verbieten demgegenüber die IFRS for SMEs ein solches Recycling explizit, vgl. IFRS for SMEs 30.22 i.V.m. 30.18 (c) resp. IFRS for SMEs 14.8 (i) sowie IFRS for SMEs 30.13.

Illustratives Beispiel 4/Recycling von Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen**Ausgangslage**

- Die HOLDING AG erwirbt per 1.1.20x1 100% der amerikanischen DORMANT Ltd. zum aktuellen Wert der Nettoaktiven von TCHF 1,000 (Kurs CHF/USD 1.00).
- Per 1.7.20x1 verkauft die HOLDING AG die DORMANT Ltd. zum Preis von TCHF 1,000 bei unveränderten Nettoaktiven von TUSD 1,000 (Kurs CHF/USD 0.80).

Fragestellung

Wie hoch ist der Erfolg aus der Veräusserung der DORMANT Ltd.?

Lösungsvorschlag

- Aufgrund des gesunkenen USD-Kurses resultiert aus der Umrechnung des USD-Abschlusses der DORMANT Ltd. per 30.6.20x1 eine Fremdwährungsumrechnungsdifferenz von TCHF –200, welche erfolgsneutral mit dem Eigenkapital verrechnet wird. Diese Umrechnungsdifferenz muss aufgrund des Kontrollverlusts infolge Verkauf erfolgswirksam ausgebucht werden.
- Der Veräusserungserfolg per 1.7.20x1 ergibt sich damit wie folgt (Angaben in TCHF):

Veräusserungserfolg	
Verkaufspreis	1,000
– Abgehende Nettoaktiven	800
– Recycling der Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen	200
Total	0

2.4 Equity-Methode

Die Equity-Methode wird für den Einbezug von assoziierten Unternehmen in die Konzernrechnung verwendet (als Option auch für den Einbezug von Gemeinschaftsunternehmen). Bei Anwendung der Equity-Methode werden Eigenkapital und Periodenergebnis des assoziierten Unternehmens in der Konzernrechnung anteilmässig erfasst. Die Grundidee dieser Methode ist es, den Beteiligungsbuchwert in der Konzernrechnung spiegelbildlich zur Entwicklung des anteiligen Eigenkapitals im beteiligten Unternehmen fortzuschreiben. Die einzelnen Vermögensgegenstände des assoziierten Unternehmens werden nicht in die Konzernrechnung übernommen. Insofern handelt es sich bei der Equity-Methode nicht um eine Konsolidierungs-, sondern primär um eine Bewertungsmethode.²⁸

Im *bisherigen* FER 30 finden sich keine konkreten Bestimmungen mit Bezug auf die Anwendung der Equity-Methode.

²⁸ Vgl. Loser/Eberle (2016), S. 128 f.

Der *überarbeitete FER 30* präzisiert zunächst den Begriff des massgeblichen Einflusses. Von einem massgeblichen Einfluss ist dann auszugehen, wenn der Stimmenanteil mindestens 20% beträgt, es sei denn, dies kann widerlegt werden. Bei einem Stimmenanteil von unter 20% liegt vermungsweise kein massgeblicher Einfluss vor, es sei denn, ein solcher kann nachgewiesen werden (FER 30/55).

Mit Bezug auf die Anwendung der Equity-Methode werden verschiedene neue Vorgaben gemacht (vgl. auch illustratives Beispiel 5).

- *Anforderungen an den Abschluss*: Für den Einbezug einer Beteiligung unter Anwendung der Equity-Methode ist ein FER-Abschluss des betreffenden Unternehmens notwendig. Sofern kein solcher erstellt wird, haben zumindest die wesentlichen Abschlusspositionen den FER-konformen konzerninternen Richtlinien zu entsprechen (FER 30/56).²⁹
- *Ersterfassung*: Zum Zeitpunkt der Ersterfassung nach der Equity-Methode erfolgt eine Neubewertung der übernommenen Nettoaktiven zu aktuellen Werten. Eine solche Neubewertung ist allerdings nur für jene Aktiven und Verbindlichkeiten notwendig, deren aktueller Wert wesentlich von dem Wert abweicht, der sich ergeben würde, wenn schon immer FER angewendet worden wäre (was typischerweise etwa bei Immobilien der Fall sein dürfte). Bei Goodwill-Verrechnung sind bisher nicht bilanzierte immaterielle Werte analog zu den Vorgaben bei Akquisitionen (vgl. Abschnitt 2.1.1) zu identifizieren und anzusetzen (FER 30/57).
- *Goodwill-Behandlung und Ausweis*: Die Behandlung von Goodwill hat identisch zur Behandlung bei voll- und quotenkonsolidierten Unternehmen zu erfolgen. Falls der Goodwill aktiviert wird, ist er in der Bilanzposition «Anteile an assoziierten Organisationen» auszuweisen. Die Abschreibung bildet Teil des Ergebnisses aus assoziierten Unternehmen (FER 30/58).

29 Das in der Praxis teilweise angeführte Argument der fehlenden Verfügbarkeit der für die Anwendung der Equity-Methode benötigten Informationen ist nicht stichhaltig. Es ist davon auszugehen, dass ein Anteilseigner aufgrund seines massgeblichen Einflusses in der Lage ist, die erforderlichen Informationen vom assoziierten Unternehmen zu erhalten. Sofern dies nicht der Fall ist, wäre kritisch zu hinterfragen, ob effektiv massgeblicher Einfluss vorliegt.

Illustratives Beispiel 5/Equity-Methode

Ausgangslage

- Per 1.1.20x2 erwirbt die ULTPA AG einen Anteil von 30% an der INFLU AG für TCHF 2,500. Mit diesem 30%-Anteil besteht massgeblicher Einfluss.
- Die in der Schweiz domizilierte INFLU AG ist Teil eines Konzerns, der nach IFRS Rechnung legt. Gemäss IFRS-Reporting Package beläuft sich das Eigenkapital der INFLU AG per 31.12.20x1 auf TCHF 4,500. Die Liegenschaft der INFLU AG ist darin zu fortgeführten Anschaffungskosten von TCHF 2,500 bewertet (aktueller Wert TCHF 3,500). In den Verbindlichkeiten ist eine nach IAS 19 berechnete Pensionsverpflichtung von TCHF 500 bilanziert, die sich auf den Anschluss bei der Sammelstiftung S (Vollversicherungslösung) bezieht.
- Für den Einbezug der INFLU AG nach der Equity-Methode stellt der CFO auf das IFRS-Reporting Package ab und berechnet den zu berücksichtigenden Goodwill wie folgt:
 $\text{Goodwill} = \text{Kaufpreis} - \text{anteiliges IFRS-Eigenkapital} = 2,500 - 30\% \times 4,500 = 1,150$
- In der Konzernrechnung per 1.1.20x2 wird die neu erworbene Beteiligung unter der Position «Anteile an assoziierten Organisationen» mit TCHF 2,500 ausgewiesen.
- Gemäss den Rechnungslegungsgrundsätzen der ULTPA AG wird Goodwill zum Erwerbszeitpunkt direkt mit dem Eigenkapital verrechnet.

Fragestellung

Ist der Einbezug der INFLU AG nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss der ULTPA AG korrekt erfolgt?

Lösungsvorschlag

- Zum Zeitpunkt der Erlangung des massgeblichen Einflusses hat eine Neubewertung der Liegenschaft zu erfolgen, da hier eine wesentliche Differenz zwischen aktuellem Wert und fortgeführten Anschaffungskosten besteht. Zudem müssen die wesentlichen Abschlusspositionen den FER-konformen konzerninternen Richtlinien entsprechen, sodass die nach IAS 19 berechnete Pensionsverpflichtung zu eliminieren ist (bei Vollversicherungslösungen ergibt sich unter FER keine Verpflichtung).
- Unter Annahme eines latenten Steuersatzes von 20% präsentiert sich die Überleitung vom Eigenkapital gemäss IFRS auf die Nettoaktiven gemäss FER wie folgt (Angaben in TCHF):

Überleitung Eigenkapital	
Eigenkapital gemäss IFRS	4,500
+ Differenz zwischen aktuellem Wert und Buchwert der Liegenschaft, nach latenten Steuern ($1,000 \times [1 - 20\%]$)	800
+ Differenz zwischen IFRS-Wert und FER-Wert der Pensionsverpflichtung, nach latenten Steuern ($500 \times [1 - 20\%]$)	400
Nettoaktiven gemäss FER	5,700

- Im Ergebnis resultiert ein Goodwill von TCHF 790, berechnet als Differenz zwischen dem Kaufpreis von TCHF 2,500 und den anteiligen Nettoaktiven gemäss FER ($30\% \times 5,700$).
- Da Goodwill von Tochterunternehmen mit dem Eigenkapital verrechnet wird, ist auch Goodwill von assoziierten Unternehmen mit dem Eigenkapital zu verrechnen.

3. Weitere Anpassungen im Überblick

Neben der Implementierung der in Abschnitt 2 dargestellten zentralen Neuerungen in den vier Kernbereichen sind verschiedene Ergänzungen und Änderungen in einzelnen Themengebieten vorgenommen worden. *Tabelle 1* fasst die wichtigsten weiteren Anpassungen übersichtsmässig zusammen.³⁰

Themengebiet	Weitere Änderungen
Konsolidierungskreis [Ziff. 1–5, 48–59]	• Klarstellung, dass Zweckorganisationen zwingend zu konsolidieren sind (inkl. Begriffsdefinition und Beispielen) • Erwähnung, dass Kontrolle auch aufgrund von Optionsrechten vorliegen kann («Potential voting rights»)
Konsolidierungsverfahren [Ziff. 6–13, 60–68]	• Klarstellung, dass der separate Ausweis der Minderheitsanteile in der Erfolgsrechnung (analog zur Bilanz) nach der Einheitstheorie zu erfolgen hat («davon Minderheitsaktionäre») • Klarstellung, dass Wahlrechte einheitlich anzuwenden sind
Goodwill [Ziff. 14–23, 69–76]	N/A
Fremdwährungen [Ziff. 24–26, 77–83]	• Einführung eines Wahlrechts, die Positionen von Erfolgsrechnung/Geldflussrechnung resp. einzelne Transaktionen zum Durchschnittskurs oder zum Transaktionskurs in die Konzernwährung umzurechnen
Bewertung [Ziff. 27–29, 84–85]	• N/A
Ertragssteuern [Ziff. 30–33]	• Einführung der verpflichtenden Berücksichtigung latenter Steuern auf im Rahmen der Kaufpreisallokation identifizierten immateriellen Werten • Präzisierung, dass auf Goodwill keine latenten Steuern berücksichtigt werden
Geldflussrechnung [Ziff. 34–36]	• Einführung der Vorgabe zum Ausweis des Erwerbs/Verkaufs von Minderheitsanteilen im Geldfluss aus Investitionstätigkeit (als Konsequenz aus der Regelung des schrittweisen Anteilerwerbs/-verkaufs)

30 Für eine detaillierte Gegenüberstellung der bestehenden und der überarbeiteten Bestimmungen in FER 30 vgl. Stiftung FER (2022).

Themengebiet	Weitere Änderungen
Eigenkapitalnachweis [Ziff. 37]	• Einführung der Vorgabe zur Darstellung des verrechneten Goodwills resp. negativen Goodwills in einer separaten Spalte • Einführung der Vorgabe zur Darstellung der Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen in einer separaten Spalte
Offenlegung [Ziff. 38–47, 86–87]	• Einführung der Offenlegungspflicht für weitere Sachverhalte, die für das Verständnis des Abschlusses relevant sind (Generalklausel) • Einführung der Vorgabe zur separaten Darstellung von Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen und Änderungen im Konsolidierungskreis in Spiegeln (z.B. im Sachanlagespiegel) • Elimination der Verpflichtung zur Offenlegung des Steuersatzes für die latenten Steuern • Scope-out der Bestimmungen zur Segmentberichterstattung für Anwender von FER 31 oder FER 40 • Einführung zusätzlicher Offenlegungspflichten bei Erwerb/Verkauf von Tochter- oder Gemeinschaftsunternehmen

Tabelle 1: Weitere Anpassungen im Überblick

Nachfolgend werden einzelne ausgewählte Punkte näher beleuchtet:

- *Zweckorganisationen:*³¹ Im bisherigen FER 30 hält Ziff. 44 fest, dass auch Organisationen mit abweichender Geschäftstätigkeit zum Konsolidierungskreis zu zählen sind und dies grundsätzlich auch für Zweckorganisationen gilt. Im überarbeiteten FER 30 wird die Konsolidierungspflicht für Organisationen mit abweichender Geschäftstätigkeit nicht mehr erwähnt, da sich dies bereits zweifelsfrei aus dem Kontrollprinzip (Ziff. 2) ergibt. Hingegen verlangt die neue Ziff. 48 nun explizit, dass Zweckorganisationen konsolidiert werden müssen, und definiert diese als eine «Organisation, die juristisch nicht kontrolliert wird, deren wirtschaftlicher Beitrag jedoch direkt dem Konzern zugutekommt». Als Beispiele solcher Zweckorganisationen werden ausgelagerte Forschungstätigkeiten oder Stiftungen zur Abwicklung aktienbasierter Vergütungen genannt.
- *Fremdwährungen:* Gemäss bisheriger Ziff. 64 sind bei ausländischen Tochterunternehmen die einzelnen Positionen der Erfolgsrechnung

31 Englisch «Special Purpose Entities (SPE)» oder «Special Purpose Vehicles (SPV)».

sowie der Geldflussrechnung zum Durchschnittskurs der Berichtsperiode in die Konzernwährung umzurechnen. Die korrespondierende neue Ziff. 79 erlaubt alternativ eine Umrechnung der gesamten Erfolgsrechnung/Geldflussrechnung oder auch nur einzelner Transaktionen zum aktuellen Transaktionskurs. Dies ermöglicht es den Anwendern, spezifische wesentliche Geschäftsvorfälle (z.B. Erfolg aus der Veräusserung eines Unternehmensteils durch ein ausländisches Tochterunternehmen) zum Kurs am Tag der Transaktion umzurechnen.

- *Ertragssteuern:* Die allgemein gehaltene Bestimmung in der bisherigen Ziff. 26 kann so gelesen werden, dass auf im Rahmen der Kaufpreisallokation neu angesetzten immateriellen Werten keine latenten Steuern zu berücksichtigen sind. Die neue Ziff. 31 fokussiert sich spezifisch auf Akquisitionen und hält fest, dass auf den temporären Differenzen zwischen FER- und Steuerwerten aktive (sofern die Ansatzkriterien erfüllt sind) oder passive latente Ertragssteuern abzugrenzen sind. Einzige Ausnahme bildet der Goodwill. Diese Lösung ist konsistent mit den entsprechenden IFRS-Bestimmungen.
- *Generalklausel zur Offenlegung:* In Ziff. 38 wird im 4. Spiegelstrich neu in genereller Weise die Offenlegung weiterer Sachverhalte verlangt, die für das Verständnis der Konzernrechnung relevant sind. Mit diesem Auffangtatbestand soll verhindert werden, dass Anwender mit Verweis auf das Fehlen spezifischer Vorgaben («Wo steht, dass das offengelegt werden muss?») auf die Offenlegung von Sachverhalten verzichten, die für die Abschlussadressaten für das Gesamtverständnis wichtig sind. Zu denken ist hier z.B. an erhaltene Kurzarbeitsentschädigungen oder (vor Inkrafttreten von FER 28) an erhaltene COVID-19-Leistungen der öffentlichen Hand.
- *zusätzliche Offenlegungspflichten bei Akquisitionen:* Gemäss neuer Ziff. 47 ist bei Erwerb und Verkauf von voll- oder quotenkonsolidierten Unternehmen der Einfluss der Erst- resp. Dekonsolidierung auf den Umsatz offenzulegen. Dies soll es den Abschlussadressaten unter anderem ermöglichen, den Einfluss der Transaktion auf die aktuelle Berichtsperiode und die künftigen Berichtsperioden abzuschätzen. Offenzulegen sind im Falle eines Erwerbs die Nettoerlöse seit dem Erwerbszeitpunkt, welche in die Konzern-Erfolgsrechnung eingeflossen sind, sowie die Nettoerlöse bis zum Erwerbszeitpunkt im entsprechenden Geschäftsjahr. Falls die Nettoerlöse bis zum Erwerbszeitpunkt nicht ermittelt werden können, sind die Nettoerlöse gemäss

letztem verfügbarem Abschluss anzugeben. Im Falle eines Verkaufs umfasst die Offenlegung die in der Konzern-Erfolgsrechnung enthaltenen Nettoerlöse bis zum Zeitpunkt der Dekonsolidierung sowie jene des Vorjahrs.

4. Verbleibende und neue Wahlrechte

Unter FER lassen sich direkte Wahlrechte, indirekte Wahlrechte und Praxiswahlrechte unterscheiden. Ein *direktes Wahlrecht* liegt vor, wenn ein FER-Standard explizit zwei oder mehrere mögliche Optionen für die Bilanzierung, Darstellung und/oder Offenlegung enthält (Wahlrecht im engeren Sinn). Ein *indirektes Wahlrecht* ergibt sich aus dem spezifischen Wortlaut einer Bestimmung, d.h., aus der Formulierung lässt sich indirekt ableiten, dass zwei oder mehrere Optionen für die Bilanzierung, Darstellung und/oder Offenlegung bestehen (Wahlrecht im weiteren Sinn). Als *Praxiswahlrechte* schliesslich werden in der Praxis etablierte mögliche Optionen für die Bilanzierung, Darstellung und/oder Offenlegung mit Bezug auf in den FER-Standards nicht explizit geregelte Sachverhalte verstanden. Eine solche etablierte Praxis kann sich aus Fachpublikationen, Verlautbarungen der SIX Exchange Regulation (SER) oder Präsentationen im Rahmen von FER-Fachveranstaltungen entwickeln.³²

Mit der Überarbeitung von FER 30 wurde wie oben erwähnt das Hauptziel verfolgt, bestehende Regelungslücken und Interpretationsspielräume in zentralen Themengebieten zu schliessen und damit die Vergleichbarkeit von FER-Konzernrechnungen zu erhöhen. Die Ergänzung und Präzisierung von Regelungen hat zur Folge, dass mit Inkrafttreten des überarbeiteten FER 30 einige der bisherigen Wahlrechte wegfallen, aber auch einzelne Wahlrechte zusätzlich eingeführt werden.³³ Tabelle 2 zeigt die Wahlrechte gemäss überarbeitetem FER 30 im Überblick (nicht abschliessend mit Bezug auf Praxiswahlrechte).³⁴

32 Vgl. Loser (2021), S. 16, sowie die dort angeführten Beispiele.

33 Für eine Übersicht der weggefallenen Praxiswahlrechte vgl. Loser (2021), S. 17.

34 Neben den in FER 30 verankerten Wahlrechten sind für die Konzernrechnung auch die Wahlrechte in den übrigen Standards von Relevanz, da die entsprechenden Bestimmungen gemäss Einleitung von FER 30 auch für den Konzernabschluss gelten. Für die Wahlrechte in den übrigen Standards vgl. KPMG (2021), S. 18 ff.

Themengebiet	Option 1	Option 2
Gemeinschaftsunternehmen [Direktes Wahlrecht gemäss Ziff. 3]	Einbezug mittels Quotenkonsolidierung	Einbezug mittels Equity-Methode
Finanzanlagen [Direktes Wahlrecht gemäss Ziff. 5]	Bewertung zu Anschaffungskosten unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen	Bewertung zu aktuellen Werten
Minderheitsanteile an überschuldeten Tochterunternehmen [Praxiswahlrecht mit Bezug auf Ziff. 10]	Ausweis negativer Minderheitsanteile → Lösung in Anlehnung an IFRS 10 (aktuell)	Kein Ausweis negativer Minderheitsanteile, ausser es bestehen Nachschusspflichten → Lösung in Anlehnung an IAS 27 (2003)
Goodwill aus Akquisitionen [Direktes Wahlrecht gemäss Ziff. 15 ff.]	Aktivierung und Abschreibung, mit folgenden zusätzlichen Optionen: - Goodwill-Ermittlung unter Berücksichtigung von bisher nicht bilanzierten immateriellen Werten oder - Goodwill-Ermittlung ohne Berücksichtigung von bisher nicht bilanzierten immateriellen Werten	Verrechnung mit Eigenkapital, mit folgenden zusätzlichen Optionen: - Goodwill-Ermittlung unter Berücksichtigung der entscheidungsrelevanten immateriellen Werte oder - Goodwill-Ermittlung unter Berücksichtigung von allen bisher nicht bilanzierten immateriellen Werten
Transaktionskosten im Zusammenhang mit Akquisitionen [Praxiswahlrecht mit Bezug auf Ziff. 15]	Aktivierung als Teil der Anschaffungskosten → Lösung in Anlehnung an IFRS 3 (2004)	Erfolgswirksame Erfassung → Lösung in Anlehnung an IFRS 3 (aktuell)
Steuersatz für Berechnung latenter Ertragssteuern [Direktes Wahlrecht gemäss Ziff. 33]	Tatsächlich zu erwartender Steuersatz je Steuersubjekt	Einheitlicher konzerndurchschnittlicher Steuersatz oder durchschnittlich zu erwartender Steuersatz
Fremdwährungsumrechnung ausländischer Tochterunternehmen [Direktes Wahlrecht gemäss Ziff. 79]	Umrechnung der Positionen von Erfolgsrechnung/Geldflussrechnung resp. einzelner Transaktionen zum Durchschnittskurs der Berichtsperiode	Umrechnung der Positionen von Erfolgsrechnung/Geldflussrechnung resp. einzelner Transaktionen zum aktuellen Transaktionskurs
Behandlung von Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Rückzahlung eigenkapitalähnlicher Darlehen [Direktes Wahlrecht gemäss Ziff. 83]	Anteilmässige erfolgswirksame Ausbuchung (Recycling)	Kein anteilmässiges Recycling

Tabelle 2: Wahlrechte unter FER 30 (überarbeitet)

Die beiden in der Tabelle aufgeführten Praxiswahlrechte lassen sich aus dem FER-Rahmenkonzept sowie aus aktuellen resp. früheren IFRS-Bestimmungen ableiten:

- *Minderheitsanteile an überschuldeten Tochterunternehmen:* In Anlehnung an die aktuell gültige Regelung in IFRS 10.B94 kann den Minderheiten das anteilige Kapital zugewiesen werden, selbst wenn dies zu einem negativen Minderheitsanteil führt. Soweit die Minderheitsaktionäre keine verbindlichen Nachschusspflichten haben, besteht in Anlehnung an die frühere Regelung in IAS 27.35 (2003) alternativ die Möglichkeit, den Minderheitsanteil an überschuldeten Tochterunternehmen mit null auszuweisen und die negativen Kapitalanteile auf die Aktionäre der Muttergesellschaft zu allozieren.³⁵
- *Transaktionskosten im Zusammenhang mit Akquisitionen:* Auf Basis von FER RK/26 können Transaktionskosten entweder als Teil des Kaufpreises aktiviert oder – in Anlehnung an die aktuell gültige Regelung in IFRS 3.53 – erfolgswirksam erfasst werden. IFRS 3.29 (2004) verlangte bis zum Inkrafttreten von IFRS 3 (2008) ebenfalls eine Aktivierung der Transaktionskosten als Teil der Anschaffungskosten.³⁶

Bei Bestehen von Wahlrechten ist die gewählte Option im Anhang der Konzernrechnung unter den Rechnungslegungsgrundsätzen anzugeben und ggf. zu erläutern.³⁷ Damit wird sichergestellt, dass die Bilanzadressaten die getroffenen Entscheide nachvollziehen können. Ein Wahlrecht ist zudem stetig anzuwenden. So wäre es etwa nicht zulässig, bei Akquisition von Unternehmen A den Goodwill zu aktivieren und bei Akquisition von Unternehmen B den Goodwill mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Zwecks Klarstellung wird dies in FER 30/13 neu explizit so festgehalten.

35 Vgl. Loser/Eberle (2018b), S. 41 ff. Die Regelung von IFRS 10.B94 bestand vorher gleichlautend in IAS 27.28 (2008), welcher mit seiner Inkraftsetzung IAS 27.35 (2003) ablöste.

36 Vgl. Loser/Eberle (2018a), S. 367.

37 Vgl. FER 1/4 sowie FER 6/2; die Bestimmungen für den Einzelabschluss sind gemäss FER 30 (Einleitung) auch für den Konzernabschluss einzuhalten.

5. Erstanwendung

Der überarbeitete Standard ist erstmals anzuwenden für Berichtsperioden beginnend am oder nach dem 1. Januar 2024, wobei eine vorzeitige Anwendung gestattet ist. Die Vorjahreszahlen und -angaben sind gemäss FER RK/30 retrospektiv anzupassen (Restatement), d.h., die Zahlen sind so darzustellen, wie wenn die neuen Bestimmungen schon immer angewendet worden wären.

Die Übergangsbestimmungen räumen den Anwendern zwei wesentliche Erleichterungen mit Bezug auf die verlangte retrospektive Anpassung ein:

- *Erleichterung 1:* Kein Restatement ist notwendig für den Erwerb und Verkauf von Unternehmensanteilen, welche vor dem 1. Januar 2024 abgeschlossen wurden.³⁸
- *Erleichterung 2:* Falls die Allokation der bestehenden kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen per 1. Januar 2024 auf Tochterunternehmen, assoziierte Unternehmen und eigenkapitalähnliche Darlehen praktisch nicht durchführbar ist,³⁹ können diese Umrechnungsdifferenzen auf null gestellt werden (sog. Fresh start). Wird von dieser Erleichterung Gebrauch gemacht, ist dies im Anhang offenzulegen (jedoch nicht zu begründen).

6. Fazit

Mit der Verabschiedung der überarbeiteten Fassung von FER 30 hat die FER-Fachkommission ein Mitte 2017 initiiertes Projekt erfolgreich abgeschlossen. Komplexe fachliche und strategische Themen haben zu dieser langen Projektdauer geführt. Die FER-Fachkommission war darauf be-

38 Von der verpflichtenden retrospektiven Umsetzung ausgenommen sind im Einzelnen die Ziff. 14–23 (Goodwill), die Ziff. 25 resp. 82 (erfolgswirksame Ausbuchung kumulierter Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen bei Kontrollverlust oder Verlust des massgeblichen Einflusses) sowie die Ziff. 31 (latente Steuern). Die Ziff. 31 wurde in diesen Katalog aufgenommen, da im bisherigen FER 30 offengelassen war, ob auf im Rahmen der Kaufpreisallokation identifizierten immateriellen Werten latente Steuern zu berücksichtigen sind oder nicht. Mit dem Scope-out von Ziff. 31 wird verhindert, dass Anwender den Goodwill auf Akquisitionen vor dem 1. Januar 2024 neu rechnen müssen, nur weil auf den identifizierten immateriellen Werten keine latenten Steuern angesetzt wurden.

39 Dies ist nicht zu verwechseln mit einem Wahlrecht. Die Wortwahl «nicht praktikabel» ist an das «impracticable» in IAS 8.5 angelehnt, das wie folgt definiert ist: «Applying a requirement is impracticable when the entity cannot apply it after making every reasonable effort to do so. [...]» Damit wird aber auch in Kauf genommen, dass Unternehmen, die ihre «Hausaufgaben» gemacht haben und die Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen sauber zuordnen können, unter Umständen benachteiligt werden.

dacht, die Anliegen insbesondere auch der privaten, nicht kotierten Unternehmen zu berücksichtigen. Mit den neuen Regelungen werden in wenigen, aber zentralen Gebieten Lücken auf pragmatische Weise und unter Beibehaltung von bewährten Konzepten geschlossen. Damit erhalten die Anwender gleichzeitig auch Hilfestellungen zur Beantwortung schwieriger Rechnungslegungsfragen, immer unter Wahrung des von FER 1/1 geforderten günstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses.

Literaturverzeichnis

Balkanyi, Patrick (2017): Überprüfungsverfahren Swiss GAAP FER 30 Konzernrechnung, in: Expert Focus, 2017/12, S. 912.

Balkanyi, Patrick (2018): Überprüfungsverfahren Swiss GAAP FER 30 Konzernrechnung, in: Expert Focus, 2018/5, S. 348.

Balkanyi, Patrick/Gierbl, Anita/Keel, Thomas/Blaser, Felix (2021): Vernehmlassung Swiss GAAP FER 30 «Konzernrechnung», in: Expert Focus, 2021/Oktober, S. 508–512.

Balkanyi, Patrick/Gierbl, Anita/Keel, Thomas/Blaser, Felix (2022): Verabschiedung Swiss GAAP FER 30 «Konzernrechnung», in: Expert Focus, 2022/Dezember, S. 538–542.

Cheetham, Malcolm (2021): Konzernabschlüsse nach dem neuen Entwurf des Swiss GAAP FER 30, in: Expert Focus, 2021/November, S. 1–4.

Grant Thornton (2013): Intangible assets in a business combination, Online-Firmenpublikation (Abrufdatum 10.10.2022).

KPMG (2021): Umstellung auf Swiss GAAP FER – Ein Massanzug für Ihren Jahresabschluss, Online-Firmenpublikation (Abrufdatum 10.10.2022).

Leibfried, Peter (2021): Offene Fragen nach Swiss GAAP FER, in: Jahrbuch Finanz- und Rechnungswesen 2021, S. 11–29.

Loser, Silvan (2021): Wahlrechte unter Swiss GAAP FER, in: rechnungswesen & controlling, 4/2021, S. 16–17.

Loser, Silvan/Eberle, Reto (2016): Schrittweiser Unternehmenserwerb nach Swiss GAAP FER, in: Expert Focus, 2016/3, S. 124–132.

Loser, Silvan/Eberle, Reto (2018a): Erwerb von Minderheitsanteilen nach Swiss GAAP FER, in: Expert Focus, 2018/5, S. 361–368.

Loser, Silvan/Eberle, Reto (2018b): Workshop Unternehmen aus Industrie und Handel, Swiss GAAP FER-Kundenevent von KPMG vom 29.8.2018.

Stiftung FER (2019): Rechnungslegung in der Schweiz – Eine empirische Erhebung zu Swiss GAAP FER, Online-Firmenpublikation (Abrufdatum 10.10.2022).

Stiftung FER (2022): Gegenüberstellung Swiss GAAP FER 30: bestehende Version (2012) vs. überarbeitete Version (2022), Online-Firmenpublikation (Abrufdatum 10.10.2022).

